



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

BESCHLUSSPROTOKOLL

16./17./18. Sitzung vom 27. November 2018

**Traktandum 1 Vorlage des Stadtrats vom 21. August 2018:
"Botschaft des Stadtrats an den Grossen Stadtrat Schaffhausen
zum Budget 2019 und zum Finanzplan 2019 bis 2022" und vom
6. November 2018 betreffend "Nachträge zum Budget 2019
(Novemberbrief)" sowie den Bericht und Antrag der GPK vom 8.
November 2018 "Änderungen zum Budget 2019"**

Der Grosse Stadtrat heisst die Vorlagen des Stadtrats vom 21. August 2018 betreffend "Botschaft des Stadtrats an den Grossen Stadtrat Schaffhausen zum Budget 2019 und zum Finanzplan 2019 - 2022" und vom 6. November 2018 betreffend "Nachträge zum Budget 2019 (Novemberbrief)" sowie den Bericht und Antrag der GPK vom 8. November 2018 "Änderungen zum Budget 2019" mit den an der Ratssitzung vom 27. November 2018 beschlossenen Anpassungen in der Schlussabstimmung mit 19 : 15 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von den Vorlagen des Stadtrats vom 21. August 2018 betreffend «Botschaft des Stadtrates an den Grossen Stadtrat Schaffhausen zum Budget 2019 und zum Finanzplan 2019 - 2022» und vom 6. November 2018 betreffend «Nachträge zum Budget 2019 (Novemberbrief)» sowie vom Bericht und Antrag der GPK vom 8. November 2018.
2. Das Budget der Einwohnergemeinde Schaffhausen für das Jahr 2019 wird mit den vorliegenden Aktualisierungen gemäss Art. 25 lit. d der Stadtverfassung genehmigt und nach Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Der Grosse Stadtrat legt die mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 notwendigen Parameter ab 1. Januar 2019 wie folgt fest:
 - Aktivierungsgrenze für Investitionen: 100'000 Franken
 - Wesentlichkeitsgrenze für Rückstellungen: 100'000 Franken
4. Der Gemeindesteuerfuss wird auf 96 Prozentpunkte festgesetzt und nach Art. 25 lit. c Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 11 der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.
5. Die Lohnsummenentwicklung nach Art. 19 Abs. 2 Personalgesetz wird mit 1.25 % festgelegt.

6. Der Stadtrat wird ermächtigt, die im Jahre 2019 benötigten fremden Mittel, welche über der Betragsgrenze gemäss Art. 44 lit. e der Stadtverfassung zu beschaffen und zum Teil an die Werke bzw. Betriebe der Stadt oder an andere Verwaltungseinheiten mit Separatrechnungen, öffentlich-rechtliche Anstalten oder Zweckverbände mit Beteiligung der Stadt als Darlehen zu gewähren. Darlehensvergaben für grössere Investitionsvorhaben der VBSH sind mit separaten Vorlagen genehmigen zu lassen.

IM NAMEN DES GROSSEN STADTRATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Rainer Schmidig

Sandra Ehrat

Schaffhausen, 28. November 2018 saneh